

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

50. Jahrgang

Ausgabetag: Dienstag, 09.03.2021

Nr. 12

42

Dritte Änderung der 4. Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Wetteraukreis

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) der Hessischen Landesregierung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. März 2021 (GVBl. S. 142) und § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) der Hessischen Landesregierung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. März 2021 (GVBl. S. 142) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Wetteraukreis vom 17.11.2020 (Abl. S. 92) in der Fassung der am 15.02.2021 in Kraft getretenen Änderung durch Allgemeinverfügung vom 11.02.2021 (Abl. S. 21) wird wie folgt geändert:
 - a) Ziffer 1. wird durch folgende Regelung ersetzt:

Abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 3 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung müssen Lehrkräfte, Beschäftigte und sonstige in Schulen tätige Personen auch während der Vorlaufkurse nach § 58 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Gesichtsmasken höherer Schutzklassen sind ebenfalls zugelassen.
 - b) Ziffer 3. Satz 2 wird wie folgt geändert
Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.03.2021 in Kraft.

Begründung:

Zu a)

Die Allgemeinverfügung wurde an die derzeit geltende Verordnungslage angepasst. Die bisher durch die Allgemeinverfügung geregelte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Lehrkräfte, Beschäftigte und sonstige in Schulen tätige Personen auch während des Präsenzununterrichts im Klassenverband der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist nunmehr durch die Corona-Einrichtungsschutzverordnung geregelt.

Zu b)

Die Geltungsdauer der 4. Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Wetteraukreis vom 17.11.2020 in der Fassung der am 15.02.2021 in Kraft getretenen Änderung durch Allgemeinverfügung vom 11.02.2021 (Abl. S. 21) war gemäß deren Ziffer 3. bis zum 09.03.2021 befristet.

Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens ist die Aufrechterhaltung der in der Allgemeinverfügung geregelten Maßnahmen geboten, so dass die Änderung nebst Verlängerung der Geltungsdauer verfügt wird.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 17.11.2020 unberührt.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Hinweise:

Gem. §§ 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Friedberg, den 09. März 2021

Der Kreisausschuß
Fachbereich Gesundheit, Veterinärwesen
und Bevölkerungsschutz

gez. Jan Weckler
Landrat